

Informationen zur Kindertagesbetreuung

- Wiederaufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs, Tests, Gebühren/Beitragsersatz –

Wiederaufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bayerischen Landtags, wird ab dem 22. Februar 2021 im Bereich der Kindertagesbetreuung die Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb ermöglicht. Grundsätzlich können alle Kinder ihre Kindertageseinrichtung wieder besuchen. Dies gilt allerdings nur in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100. Liegt die 7-Tage-Inzidenz über 100, bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen und es wird eine Notbetreuung wie zu Beginn des Jahres eingerichtet. Es freut uns sehr, wieder den eingeschränkten Regelbetrieb aufnehmen zu dürfen, auch wenn dieser natürlich weiterhin von verschiedenen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen begleitet wird. Gestaltet wird dieser eingeschränkte Regelbetrieb wie im Herbst vergangenen Jahres: Kinder und Personal werden festen Gruppen zugeordnet und dürfen nicht vermischt werden. Aufgrund dessen bleibt es auch weiterhin bei der maximalen Betreuungszeit bis 15Uhr. Derzeit wird seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales der für Kindertageseinrichtungen geltende Rahmenhygieneplan überarbeitet, welcher möglicherweise noch weitere Vorgaben enthält.

Reihentestungen und Schnelltests

Um das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen aufgrund der körperlichen Nähe zu den Kindern besonders vor Infektionen zu schützen, sollen für die Beschäftigten Reihentestungen organisiert werden. Zudem will der Freistaat Bayern voraussichtlich ab März 2021 für das Personal von Kindertageseinrichtungen kostenfreie Antigen-Selbsttests (Schnelltests) zur Verfügung stellen.

Gebühren/Beitragsersatz

Der pauschale Beitragsersatz für den Monat Februar 2021 bleibt, wie im letzten Elternschreiben beschrieben, trotz der Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb bestehen. Wir möchten jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Beitragsersatz nur für Kinder gewährt wird die im jeweiligen Monat an nicht mehr als 5 Tagen in der Einrichtung betreut wurden. Andernfalls erfolgt kein Beitragsersatz durch den Freistaat Bayern und die Eltern müssen die Beiträge unter Umständen selber tragen.